

ohne Qualitätsabnahme eine Ausfertigung des Lieferscheines beizufügen. Unvollständige Rechnungen lösen keine Fälligkeit der Forderung aus. Übersteigen Nachbelastungen den im Vertrag festgelegten Richt- oder Orientierungspreis, ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich die Freigabe der Mittel zu beantragen.

(2) Bei langfristigen Einzelfertigungen hat der Lieferer dem Besteller jeweils bis zum zehnten Werktag des Vormonats für den folgenden Monat den voraussichtlichen Preis der zur Abrechnung kommenden Baugruppen anzumelden. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist der Besteller nicht verpflichtet, für den folgenden Monat wegen verspäteter Rechnungsbezahlung Verspätungszinsen zu zahlen.

(3) Die im § 1 Abs. 1 genannten Organe als Besteller nehmen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an keinem Verrechnungsverfahren teil. Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages hat — sofern keine längeren Zahlungsfristen vorgeschrieben oder vereinbart sind — spätestens 15 Tage nach Absendung der Rechnung zu erfolgen.

§ 26

Mängel

(1) Erkennbare Mängel sind dem Lieferer oder einer seiner Vertragswerkstätten unverzüglich

- a) vom Besteller bei der Qualitätsabnahme,
- b) vom Empfänger nach der Abnahme, wenn Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme erfolgt,

schriftlich oder in anderer nachweisbarer Form anzuzeigen, jedoch nicht später als 2 Wochen nach Entgegennahme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Verborgene Mängel sind dem Lieferer oder einer seiner Vertragswerkstätten unverzüglich — spätestens jedoch 2 Wochen nach Feststellung — durch den Besteller bzw. den Empfänger oder Nutzer in gleicher Weise anzuzeigen. Wurde die Qualitätsabnahme nur stichprobenartig vorgenommen, ist bei Mängelanzeige für den nichtgeprüften Teil entsprechend zu verfahren. Bei Lebensmitteln und anderen leicht verderblichen Gütern gelten die hierfür festgelegten Fristen.

(3) Die Mängelanzeige gilt bei Erzeugnissen, für die Garantie besteht, zugleich als Anzeige über den Eintritt des Garantiefalles. Die Anzeige über den Eintritt eines Garantiefalles gilt gleichzeitig als Mängelanzeige für Gewährleistungen, soweit die Frist für die Mängelanzeige eingehalten wurde.

(4) Der Besteller bzw. Empfänger oder Nutzer und der Lieferer haben einen Termin für die Mängelbeseitigung bzw. Erfüllung der Garantieverpflichtung zu vereinbaren. Sofern diese nicht selbst Forderungen über die Art und einen angemessenen Termin für die Mängelbeseitigung oder Erfüllung der Garantieverpflichtung stellen, ist der Lieferer verpflichtet, den angezeigten Mangel unverzüglich zu überprüfen und einen entsprechend den technischen Erfordernissen möglichst kurzfristigen Termin für die Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Unterbreitet der Lieferer das Angebot über Art und Termin der Beseitigung des Mangels nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der

Mängelanzeige, so ist er verpflichtet, den Mangel innerhalb von weiteren 2 Wochen zu beseitigen bzw. Ersatzlieferung durchzuführen.

• (5) Gibt der Lieferer bei aufgetretenen geringfügigen Mängeln während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist seine Stellungnahme zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige, spätestens jedoch 5 Werktage nach Absendung der Mängelanzeige ab, ist der Besteller berechtigt, derartige Mängel durch eigene Fachkräfte sachgemäß beseitigen zu lassen, ohne die ihm zustehenden Rechte aus Gewährleistung und Garantie zu verlieren. Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen hat der Lieferer zu erstatten.

§ 27

Verlängerung der Gewährleistungs- und Garantiefrist

(1) Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefristen laufen nicht während der Zeit, in der Erzeugnisse gemäß § 13 Absätzen 1 und 3 und § 20 Abs. 3 konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet werden. Erreichen Erzeugnisse ihre volle Leistungsfähigkeit erst nach einer bestimmten Nutzungszeit, verlängert sich die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist auch um diese Zeit. Dies gilt nicht für Lebensmittel und andere Erzeugnisse, die lagerunfähig oder nur begrenzt lagerfähig sind.

(2) Der Nachweis über die Zeit der Konservierung, Einlagerung oder Nutzung wird durch die für jeden selbständigen Teil des Vertragsgegenstandes vom Empfänger oder Nutzer ordnungsgemäß geführten Nachweisdokumente erbracht. Der Besteller hat außerdem nachzuweisen, daß die Konservierung, Einlagerung oder Nutzung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften vorgenommen wurde. Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist gemäß Abs. 1 endet jedoch 2 Jahre nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, sofern nicht gesetzlich oder im Vertrag andere Fristen festgelegt sind.

§ 28

Fristen und Termine

(1) Fristen, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung bzw. Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Besteller ist, laufen nicht in der Zeit, während der der Berechtigte wegen zwingender militärischer Erfordernisse, insbesondere wegen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen gehindert ist, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Termine.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wird im Zweifel durch eine Bestätigung des übergeordneten Organs nachgewiesen.

§ 29

Verantwortlichkeit

Die Besteller sind für die Nichterfüllung bzw. nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse, insbesondere im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag oder durch Weisungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist. Der § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.